

Friedrich Ebel, Statutum und ius fori im deutschen Spätmittelalter, ZRG Germ. 93 (1976) S. 100–153, prüft anhand von Urteilen des Reichshofgerichts, des Rottweiler Hofgerichts und des umfangreichen Spruchmaterials verschiedener Oberhöfe des fränkischen, alemannischen und sächsischen Rechtsbereichs, „ob und gegebenenfalls wie mittelalterliche Gerichte Lokalrechte berücksichtigen, die nicht mit dem ius fori identisch waren“.

A. G.

Jürgen Weitzel, Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Rechtsmittel in Deutschland (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 4) Köln–Wien 1976, Böhlau Verlag, XI u. 400 S., DM 74. – Den Mediävisten interessieren an dieser bis zum Ende des Alten Reiches geführten Untersuchung besonders die Ausführungen über das Appellationsprivileg der Kurfürsten nach Kapitel 8 und 11 der Goldenen Bulle, auf dem Sachsen und Brandenburg gegenüber dem Reichskammergericht nachdrücklich bestanden. Der Vf. unterscheidet scharf zwischen Evocations-/Exemptionsprivileg (*immunitas* der Goldenen Bulle) und Appellationsprivileg. Die Gerichtsprivilegien nach deutschem Recht beruhen auf der Einstufigkeit des alten Prozesses und „schalten einen ‚auf gleicher Ebene‘ wie das landesherrliche Gericht mit diesem konkurrierenden Richter aus“ (S. 119). Die Urteilsschelte wurde von den Privilegien nicht berührt; jene an das Reich kam jedoch außer Gebrauch. Das Appellationsprivileg hat einen Instanzenzug (von dem befreit werden soll) zur Voraussetzung und ist so erst als Folge der Rezeption des Römischen Rechts möglich. Durch Privilegien hatte das Reich seine konkurrierende „erstinstanzliche“ Zuständigkeit aufgegeben, mit der Reichskammergerichtsordnung von 1495 verzichtete es grundsätzlich darauf. Gleichzeitig erhielt es durch diese aber eine prinzipielle Zuständigkeit als Appellationsinstanz. Mit der Rezeption des Römischen Rechts vollzog sich auch ein Wandel in der Bewertung der nicht privilegienfähigen Urteilsschelte, sie wurde mehr und mehr als Appellation begriffen. Daraus entstand die Interpretation, daß mit dem Appellationsprivileg der Goldenen Bulle eine allumfassende Befreiung von jeder Reichsgerichtsbarkeit verliehen worden sei. Der mit Sachsen und Brandenburg über die Gültigkeit des Appellationsprivilegs der Goldenen Bulle geführte Streit wurde im 16. Jh. politisch durch Erteilung neuer Appellationsprivilegien beendet, wie das Reich überhaupt die sich durch die Rezeption des Römischen Rechts eröffnenden Möglichkeiten der Gerichtsbarkeit durch großzügige Erteilung von Appellationsprivilegien weitgehend verspielte.

Ernst-Dieter Hehl

Heinz-Jürgen Krause, Zur apostolisch-kaiserlichen Doppelautorisation öffentlicher Notare in der Oberpfalz, ZRG Germ. 95 (1978) S. 244–251, stellt anhand von Notariatsurkunden des 15. und 16. Jh. fest, daß eine sichere Angabe über die Reihenfolge des Erwerbs der Doppelautorisation für sein Untersuchungsgebiet nicht möglich ist.

A. G.

Marian Zurovski, Das Recht zur Abänderung eines fehlerhaften Rechtspruches im mittelalterlichen kanonischen Recht, ZRG Kan. 63 (1977) S. 118–131, behandelt die einschlägigen Entscheidungen von den alten Konzilien bis zu Innocenz IV., darunter vor allem das bei Gratian zusammengestellte Material,